



Baden-Württemberg

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Colep Laupheim GmbH & Co. KG mit Sitz in der Fockestraße 12, 88471 Laupheim betreibt am Standort Fockestraße 12, Flurstücknummer 4591/18, 88471 Laupheim eine Lohnabfüllung in Aerosoldosen (ortsbewegliche Druckgasbehälter). Auf dem Betriebsgelände befinden sich bereits ein Flüssiggastanklager sowie verschiedene Füllanlagen mittels derer die Aerosoldosen befüllt werden.

Nun beantragt die Colep Laupheim GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für ein Hochregallager am oben genannten Betriebsstandort. In dem Lager sollen maximal 150 Tonnen entzündbare Gase in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter gelagert werden.

Das Lager dient dazu einen Vorratsbestand aufzubauen. In dem Hochregallager sollen die am Betriebsstandort abgefüllten Aerosoldosen (Fertigprodukte) gelagert werden. Daneben sollen dort nicht entzündbare Stoffe eingelagert werden. Das Hochregallager wird in ein bestehendes Gebäude integriert. Bei dem Betriebsstandort handelt es sich bereits um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, sodass der Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) gegeben ist.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 9.1.2 Spalte c (V) des Anhangs 1 hierzu.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt als zuständige Behörde ein modifiziert förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wird nach den Vorschriften des §§ 19 Absatz 4 Satz 2, 10 BImSchG und der §§ 8 bis 10a, 12 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß §§ 19 Absatz 4; 10 Absatz 3, 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter anderem die Kurzbeschreibung der Anlage, das Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand, das Gutachten zum Nachweis der Eignung der Dichtfläche mit Löschwasserrückhaltung nach AwSV, das Brandschutzdokument, die bereits jetzt vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange (d.h. der Stadt Laupheim, der Feuerwehr Laupheim, der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, der unteren Wasserbehörde, der höheren Naturschutzbehörde, des Landeskriminalamts) liegen vom **Dienstag, 31.01.2023 bis zum Dienstag, den 28.02.2023** (jeweils einschließlich) an folgenden Stellen - jeweils während der Dienststunden - zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Laupheim, Rathaus, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG in Raum 307 /308

Die Dienststunden in denen Einsicht gewährt wird, sind

Montag und Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Raum N227, 72072 Tübingen.

Die Dienststunden in denen Einsicht gewährt wird, sind

Montag –Donnerstag: 09:00 – 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 – 11:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/service/bekanntmachung/immissionsschutz/colep-laupheim-gmbh/>

verfügbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nur Personen erheben, deren persönliche Belange durch das Vorhaben berührt sind (betroffene Öffentlichkeit) oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen gemäß §§ 19 Absatz 4 Satz 3, 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG.

Von diesen können Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von **Dienstag, den 31.01.2023 bis zum Dienstag, den 14.03.2023** (jeweils einschließlich) bei der Stadt Laupheim oder dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch (abteilung5@rpt.bwl.de) erhoben werden.

Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist, sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Die Einwendung sollte die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß §§ 19 Absatz 4 Satz 3, 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung erfolgt dann in der gleichen Art, wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Bei öffentlicher Bekanntmachung gilt der Bescheid nach Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden an den Vorhabenträger und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden sowie an übergeordnete Behörden in regelmäßig nicht anonymisierter Form zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur sachgerechten Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche

Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen, die im Internet abrufbar ist unter „[https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/51-04.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/51-04.pdf)“.

Tübingen, den 18.01.2023

Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 54.4 / 51